

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Bergkamen über die Förderung von Kinder in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 1-24 und §§ 49 – 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 894, 2020 S. 77) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S 509) in Kraft ab de, 01.08.2020 sowie der durch den Rat der Stadt Bergkamen am 08.12.2022 beschlossenen „Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna (ohne Schwerte) über Leistungen für Kindertagespflege nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und des Kinderfördergesetzes (KiföG)“ werden die folgenden Richtlinien durch den Rat der Stadt Bergkamen erlassen:

1. Leistungen

Gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Im Auftrag der Stadt Bergkamen erbringt der Verein „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ insbesondere folgende Leistungen:

- Werbung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
- Aufnahme und Prüfung von Anträgen Leistungen der Kindertagespflege
- Schulung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
- Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt bei Anträgen auf Kostenübernahme

Das Jugendamt

- erteilt die Pflegeerlaubnisse gem. § 43 SGB VIII i.V.M. § 22 KiBiz
- entscheidet über die Anträge auf Gewährung von Kindertagespflege, Änderung der laufenden Leistungen und Vertretungen und gewährt eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII
- erhebt Kostenbeiträge bei den Leistungspflichtigen auf Grundlage der Elternbeitragssatzung der Stadt Bergkamen

2. Anspruchsvoraussetzungen

a) Anspruchsberechtigte

Für Kinder unter einem Jahr wird Kindertagespflege bewilligt, wenn beide oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig sind, an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder

Integrations- oder Sprachkurs teilnehmen oder sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder eine Befürwortung durch den ASD erfolgt.

Des Weiteren wird ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. In diesem Fall ist eine fachliche Stellungnahme des Sozialen Dienstes notwendig.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Erziehungsberechtigten haben ein Wunsch- und Wahlrecht.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, kann Kindertagespflege bewilligt werden, wenn sie nachweislich keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten haben. Das Jugendamt prüft vor Bewilligung der Kindertagespflege, ob ein Platz in einer Bergkamener Einrichtung zugewiesen werden kann.

Kindertagespflege kann auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf – Berufstätigkeit, Ausbildung der Eltern, des alleinerziehenden Elternteils, Schul- oder Hochschulbesuch, Integrations- oder Sprachkurs, Befürwortung des ASD – besteht. Dieser Bedarf ist bei Antragstellung nachzuweisen. Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für Kinder bis 14 Jahre im schulpflichtigen Alter kann ergänzende Kindertagespflege bei besonderem Bedarf bewilligt werden. Vorrangig sind die Betreuungsmöglichkeiten in den Schulen in Anspruch zu nehmen. Ergänzende Kindertagespflege wird nicht bewilligt, wenn ein Kind nicht die nächstgelegene Grundschule besucht und aus diesem Grund ein zusätzlicher Betreuungsbedarf entsteht.

b) Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz verfügen. Die Kindertagespflegeperson darf nicht bis zum ersten Grad mit dem Kind verwandt sein oder das Sorgerecht für das Kind besitzen.

3. Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern. Ein Bedarf über 35 Stunden ist grundsätzlich zu begründen und nachzuweisen, z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder Stellungnahmen des ASD.

Kindertagespflege ist mindestens für einen Zeitraum von drei Monaten zu bewilligen.

Bei Betreuung ausschließlich in Kindertagespflege müssen mindestens 15 Wochenstunden beantragt werden.

Höchstgrenzen der Betreuung

Dem Betreuungsumfang des Kindes sind aus Gründen des Kindeswohls Grenzen zu setzen. Je jünger die Kinder umso kürzer darf die fremdbetreute Zeit außerhalb der Familie sein. Hierzu werden folgende maximale Fremdbetreuungszeiten (institutionelle Betreuung plus Kindertagespflege) festgesetzt:

Alter des Kindes	Maximale Betreuungszeit
unter 1 Jahr	Maximal 45 Wochenstunden, maximal 9 Stunden täglich, keine Übernachtungszeiten
Vorschulkinder ab 1 Jahr	Maximale Fremdbetreuungszeit 50 Wochenstunden, 10 Stunden täglich. Zusätzliche Übernachtungsstunden sind möglich während der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr. Maximal 12 Übernachtungen monatlich an nicht mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen.
Grundschulkinder	Maximale Fremdbetreuungszeit 70 Wochenstunden. Zusätzliche Übernachtungsstunden möglich in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr. Maximal 12 Übernachtungen monatlich an nicht mehr als 7 aufeinanderfolgenden Tagen.
Kinder weiterf. Schulen	Maximale Fremdbetreuungszeit 80 Wochenstunden. Zusätzliche Übernachtungsstunden möglich in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr. Maximal 12 Übernachtungen monatlich.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Wochen vor Betreuungsbeginn die Förderung von Kindertagespflege beim Verein. Es ist der vom Verein ausgegebene Antragsvordruck zu nutzen.

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegperson schließen eine schriftliche Betreuungsvereinbarung für die Dauer des Betreuungsverhältnisses ab. Ein Muster wird durch den Verein ausgehändigt.

Die Geldleistung wird frühestens ab dem Tag bewilligt, an dem der schriftliche Antrag einschließlich der im Antragsvordruck benannten notwendigen Antragsunterlagen beim Verein eingeht.

Diese Regelung gilt entsprechend für Anträge auf Änderung des Betreuungsstunden-Umfangs, auf Wechsel der Kindertagespflegeperson und auf Vertretung.

5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuung endet mit Ablauf des im Bewilligungsbescheid festgelegten Betreuungszeitraums, ohne dass es eines besonderen Einstellungsbescheides bedarf.

In der Betreuungsvereinbarung, die zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson geschlossen wurde, muss eine schriftliche Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende festgelegt sein. Eine Information des Vereins hat zeitgleich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Kündigungsmittelung beim Verein. Gleichzeitig ist das Jugendamt Bergkamen vom Verein über die Kündigung zu informieren. Sollte die schriftliche Kündigungsmittelung an den Verein nicht erfolgen, werden ggf. überzahlte Beträge zurückgefordert.

Eine fristlose Kündigung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Die Gründe müssen dargelegt werden und so erheblich sein, dass die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar ist.

6. Regelung der Betreuung in Randzeiten

Für die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in KiTa oder Schule (Randzeitenbetreuung) wurde gemeinsam vom Jugendamt und den Fachberaterinnen des „Vereins Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ (Verein) ein Randzeitenkonzept erarbeitet, das im Rahmen dieser Richtlinien die Besonderheiten dieser Betreuungsform regelt.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbedarf einer Stunde täglich und insgesamt mehr als fünf Stunden wöchentlich.

Die institutionelle Betreuung hat generell Vorrang vor der Randzeitenbetreuung durch Kindertagespflege. Es müssen daher zunächst alle vorhandenen Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft sein, d.h.:

Kindertageseinrichtung: Sofortige Beantragung einer Stundenaufstockung. Sollte ein Platz mit einer höheren Betreuungszeit in der Einrichtung nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können, ist das Jugendamt vom der Fachberatung des Vereins zu informieren. Im Interesse größtmöglicher Familienzeit kann eine Buchung bei 35 Stunden belassen werden, wenn nur an maximal zwei Tagen in der Woche eine Randzeitenbetreuung benötigt wird.

Grundschule: Sofortige Beantragung eines Betreuungsplatzes in der OGGS oder, falls ausreichend, in der Verlässlichen Grundschule. Sollte kein Platz zur Verfügung stehen, ist eine Bestätigung der Schule hierüber erforderlich.

Weiterführende Schule: Sofortige Anmeldung zu den jeweils angebotenen freiwilligen Betreuungsmöglichkeiten.

Der Verein kann von den Erziehungsberechtigten verlangen, in regelmäßigen Abständen Nachweise über die tatsächlichen Arbeitszeiten vorzulegen (Dienstpläne).

Antragsaufnahme

Der Antrag ist bei der Fachberatung Vereins zu stellen. Vor Weiterleitung an das Jugendamt füllt der Verein den Vordruck „Mitteilung zur Beantragung von Randzeiten“ aus, der genaue Angaben zu Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie Hinweise auf sonstige Besonderheiten enthält.

Bei Antragstellung ist gemeinsam mit den Eltern festzulegen, wie lang eine betreuungsfreie Zeit (Zeit, in der das Kind ohne jede Betreuung allein sein kann) je nach Alter des Kindes dauern kann. Richtwerte hierfür sind:

Kinder unter 6 Jahren	Keine betreuungsfreien Zeiten
Grundschule 1. und 2. Klasse	Keine betreuungsfreien Zeiten
Grundschule 3. und 4. Klasse	1 Stunde täglich
Weiterf. Schule 5. und 6. Klasse	2 Stunden täglich
Weiterf. Schule 7. Klasse bis 13 Jahre	individuell, mind. 2 Stunden täglich

Sonderzeiten

Die Randzeiten-Kindertagespflege kann nicht erweitert werden, wenn keine institutionelle Betreuung z.B. wegen Ferienzeiten, Konferenzen oder Schließtagen, stattfindet. Ausnahme ist der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr, wenn durch den Arbeitgeber bestätigt wird, dass ein Arbeitseinsatz der Eltern / des Elternteils erforderlich ist und eine Gewährung von Urlaubszeiten nicht möglich ist.

Diese Sonderzeit muss mindestens vier Wochen vorher vollständig mit den benötigten Nachweisen beim Verein beantragt werden. Hierzu reicht ein formloser Antrag, dem alle für die Bewilligung notwendigen Daten und Angaben entnommen werden können. Bereits bei Antragstellung sollen Eltern abschätzen, ob sie die Sonderzeit eventuell in Anspruch nehmen können.

Für die Sonderzeiten erfolgt eine gesonderte Bewilligung.

Randzeitenbetreuung für Kinder der Schillerschule

Da es in der Schillerschule kein Betreuungsangebot in den Ferien gibt, werden Kinder mit Randzeitenbetreuung denjenigen gleichgestellt, welche eine Ferienbetreuung durch eine andere Schule mit OGGs in Anspruch nehmen können. Demnach können sie als Sonderzeit für max. sechs Wochen pro Jahr eine Wochenstundenzahl von der eigentlichen Schulzeit plus im Anschluss benötigter Betreuungszeit durch die Kindertagespflegeperson beantragen, sofern die sie dies aufgrund der anderen Betreuungsverhältnisse im Rahmen ihrer Pfliegerlaubnis leisten kann. Ansonsten gelten die üblichen Urlaubsregelungen wie bei anderen Betreuungskindern. Diese Regelung gilt, solange keine OGGs in der Schillerschule eingerichtet ist.

Berechnung und Vergütung

Die Kindertagespflegeperson erhält den durch die Kreisrichtlinien für Kindertagespflege festgelegten Aufwändungsersatz. Der zusätzliche Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird nicht gezahlt. Die Verpflichtung zur Fortbildung entfällt, wenn eine Kindertagespflegeperson ausschließlich Randzeitenbetreuung durchführt.

Die laufende Geldleistung wird bei Abwesenheit des Kindes weiter gewährt. Bei einer längeren als sechswöchigen ununterbrochener Abwesenheit des Kindes sind die Eltern verpflichtet, die Abwesenheitsgründe unaufgefordert darzulegen. Sollten die Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist davon auszugehen, dass der Bedarf für die Randzeitenbetreuung entfallen ist und die Leistungsbewilligung eingestellt werden kann. Den Kindertagespflegepersonen wird entsprechend der Kreisrichtlinien für eine betreuungsfreie Zeit von sechs Wochen der Aufwändungsersatz weiter gezahlt. Zum 31.12. eines Jahres gibt die Kindertagespflegeperson eine betreuungsfreie Zeit von drei Wochen für das darauffolgende Jahr den Eltern und dem Verein bekannt. In diesen drei Wochen regeln Eltern die Betreuung ihres Kindes selbst. Für die restlichen drei Wochen betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson können die Eltern einen Vertretungsantrag stellen. Wenn möglich z.B. bei regelmäßigen Arbeitszeiten, soll der Aufwändungsersatz pauschaliert gezahlt werden.

Die Eingewöhnung wird wie folgt vergütet:

KiTa-Kinder:	bis zu 10 Stunden vor Betreuungsbeginn
Grundschulkinder 1. Klasse:	bis zu 5 Stunden vor Betreuungsbeginn
Grundschulkinder 2./3./4. Klasse:	bis zu 5 Stunden nur bei Übernachtungsbetreuungen vor Betreuungsbeginn

Betreuung in Nachtzeiten

Übernachtungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen	19:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Für Grundschulkinder	20:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Für Kinder weiterführende Schulen	21:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Zeiten außerhalb der Übernachtungszeiten zählen als Tagesbetreuungszeiten und sind bei Berechnung der maximalen Betreuungszeiten zu berücksichtigen.

Für Übernachtungszeiten wird kein abweichender Aufwendersatz gezahlt.

Es gelten die für die maximalen Betreuungszeiten festgelegten Obergrenzen.

7. Kostenbeitrag der Eltern

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden Beitragspflichtige für die Inanspruchnahme der Forderung von Kinder in Kindertagespflege zu Kostenbeiträgen herangezogen. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhoben.

8. Laufende Geldleistungen

Förder- und Sachleistungen:

Die Stadt Bergkamen gewährt der Kindertagespflegeperson für ihre Aufwendungen eine Geldleistung. Diese wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt.

Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Anerkennung ihrer Förderleistung und einem Erstattungsbetrag für angemessene Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Der Stundensatz setzt sich wie folgt zusammen:

Ab dem 01.08.2021 erhalten Kindertagespflegepersonen einen Stundensatz von 5,61 €, der sich aus einem Anerkennungsbetrag von 3,71 € und einem Sachkostenbetrag von 1,90 € zusammensetzt.

Ab dem 01.08.2022 erhalten Kindertagespflegepersonen einen Stundensatz von 5,67 €, der sich aus einem Anerkennungsbetrag von 3,75 € und einem Sachkostenbetrag von 1,92 € zusammensetzt.

Die Erhöhung dieser Beträge richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmung, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

Die Leistungen für Tages- und Übernachtungszeiten sind gleich.

Die Kosten für die Verpflegung sind in der laufenden Geldleistung nicht enthalten sondern zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson zu regeln.

Sollte die Kindertagespflege im Haushalt der / des Personensorgeberechtigten stattfinden, wird der Sachaufwand (Fahrtkosten etc.) im Einzelfall ermittelt.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall, z.B. für die Betreuung von Kindern mit anerkannter Behinderung, entscheidet das Jugendamt in Absprache mit der Fachberatung des Vereins.

Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3. und 4. SGB VIII besteht ein Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson. Ebenso besteht ein Anspruch auf die hälftige

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungen. Die Kosten für Altersvorsorge / Unfallversicherung / Kranken- und Pflegeversicherung werden von dem Jugendamt im Kreis Unna getragen, bei dem die Kindertagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig werden. Sollte der Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Kindertagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für Altersvorsorge, Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Kindertagespflegeperson dann tätig ist.

Soweit eine Kindertagespflegeperson nicht rentenversicherungspflichtig ist, wird auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Ebenso wird Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, soweit aufgrund der Höhe der Einkünfte aus Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Der Beitrag richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung.

Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, der jeweilige Jahresbeitrag der BGS für eine Unfallversicherung übernommen.

Die Zahlungsnachweise sind unmittelbar nach Erhalt, spätestens bis zum 31.05. beim Jugendamt einzureichen. Beim Verein eingereichte Nachweise werden an das Jugendamt weitergeleitet. Geht bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Rückmeldung der Kindertagespflegeperson an den Verein oder die zuständige Sachbearbeiterin beim Jugendamt kein Bescheid ein, wird die laufende Zahlung zum 01.07. wegen fehlender Mitwirkung eingestellt.

9.Pauschalierung der laufenden Geldleistung

Entscheidung über die Abrechnung

Anträge auf Kindertagespflege werden grundsätzlich beim Verein gestellt. Mit den Antragsunterlagen macht die zuständige Fachberatung einen Entscheidungsvorschlag über die Abrechnungsart.

Abrechnungsarten

In folgenden Fällen kann eine **sofortige Pauschalierung** erfolgen:

- In Fällen mit einer Betreuungszeit bis 25 Stunden ausschließlich in Kindertagespflege unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern.
- In Fällen mit einer Betreuungszeit bis 35 Stunden bei Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils mit regelmäßigen Arbeitszeiten.
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit über 35 Stunden müssen beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil den Bedarf durch einen Arbeitgebarnachweis darlegen. Die beantragten Betreuungsstunden sollen die Arbeitszeit einschl. Pausenzeiten sowie die An- und Abfahrten zur Arbeitsstelle abdecken.

Kann eine Geldleistung bei Antragstellung **nicht sofort pauschaliert** werden (z.B. bei unregelmäßigen Arbeitszeiten), sind zunächst zur Ermittlung der pauschalierten Stundenzahl wie bisher Stundennachweise durch die Kindertagespflegepersonen auszufüllen und dem Verein zu übermitteln. Dies soll mindestens für drei volle Monate gelten. Der Zeitraum kann durch den Verein erweitert werden, wenn die Fachberatung dies für notwendig erachtet. Die Entscheidung teilt der Verein dem Jugendamt mit.

Kann eine Leistung auch nach dreimonatiger Prüfung und ggf. Verlängerung des Prüfzeitraumes **nicht pauschaliert** werden, erfolgt weiterhin eine generelle monatliche Spitzabrechnung durch die Tagespflegeperson. Dies entspricht dem bisherigen Verfahren. Betreuungszeiten über 45 Stunden werden grundsätzlich nicht pauschaliert.

Bestätigung der erbrachten Leistung

Im Fall der Pauschalierung einer Leistung legt die Kindertagespflegeperson dem Verein monatlich eine von ihr und der / den Personensorgeberechtigten unterzeichnete Bestätigung vor, dass die Betreuung in bewilligtem Umfang erfolgt ist. Der Verein wird dem Jugendamt monatlich eine Liste mit allen anstehenden pauschalierten Zahlungen übermitteln. Wird in pauschalierten Fällen der Abrechnungsbogen durch die Kindertagespflegeperson mehrmals nicht bis zum 7. eines Monats dem Verein übermittelt, kann die Zahlung an die Kindertagespflegeperson wegen fehlender Mitwirkung auf eine spitze Zahlung umgestellt werden.

Unterschreiten die tatsächlichen Betreuungszeiten die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit regelmäßig um mehr als vier Wochenstunden, ist der Verein hierüber durch die Kindertagespflegeperson in Kenntnis zu setzen. Ganze Ausfalltage bleiben hierbei unberücksichtigt.

In Einzelfällen kann das Jugendamt nach Absprache mit dem Verein Kindertagespflegepersonen auch für pauschalierte Fälle verpflichten, detaillierte Anwesenheitsnachweise zu führen und vorzulegen.

Im Fall der Spitzabrechnung sind weiterhin monatlich bis zum 3. eines Monats die Stundennachweise beim Verein einzureichen. Eine elektronische Übermittlung ist möglich.

Berechnung der Pauschale

Nach Antragstellung wird ein wöchentlicher Betreuungsbedarf festgestellt und bewilligt. Nach diesem wöchentlichen Betreuungsbedarf bemessen sich die Elternbeiträge. Möglich sind die in der Elternbeitragsatzung benannten Buchungszeiten.

Mit der Bewilligung des Antrages auf Kindertagespflege wird über die wöchentliche Betreuungszeit entschieden.

Für Feiertage wird pauschal eine Woche jährlich bei der Berechnung berücksichtigt und in Abzug gebracht (es gibt derzeit 13 Feiertage in NRW, davon fallen 8 in 2020 auf Werktage).

Berechnungsbeispiel:

25 Wochenstunden x 51 Wochen / 12 Monate = 106,25 Stunden monatlich

Die Kindertagespflegeperson würde für dieses Kind für den gesamten Betreuungszeitraum die Vergütung für monatlich 106,25 Stunden erhalten.

Bescheinigt der Arbeitgeber eine grundsätzliche Verpflichtung zu Feiertagsarbeit, wird der wöchentliche Betreuungssatz mit 52 Wochenstunden multipliziert.

Zuschuss für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Zusatzbetrag)

Der Betrag gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz für jedes zugeordnete Kind für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird gewährt, wenn ein Kind ausschließlich in Kindertagespflege länger als 15 Stunden betreut wird.

Dieser Zusatzbetrag wird nicht bewilligt für:

- Vertretungen
- Betreuung bei gleichzeitiger anderer institutioneller Betreuung (Randzeiten)
- Während der Eingewöhnungszeit vor dem Betreuungsstart

Wenn ein Kindertagespflegeverhältnis ordentlich gekündigt und ein Zuschuss grundsätzlich bewilligt wurde, erfolgt die Weitergewährung auch während der Kündigungszeit. Da dieser Zuschuss lt. Gesetz für Betreuungswochen gezahlt wird, werden bei der Pauschalierung des Zuschusses betreuungsfreie Zeiten nicht berücksichtigt. Pauschal werden 1 Woche für die Feiertage (s.o.) und drei Wochen für den Urlaub der Kindertagespflegeperson in Abzug gebracht.

Berechnungsbeispiel:

Zuschuss für ein Kind

48 Jahreswochen / 12 Monate = 4 Stunden pro monatlich

Die Kindertagespflegeperson erhält für den Betreuungszeitraum für ein Kind zusätzlich die Vergütung für 4 Stunden monatlich.

Vertretungen

Die Geldleistungen für Vertretungszeiten sind grundsätzlich spitz abzurechnen. Für Ausfallzeiten eines Kindes während der Vertretung erfolgt keine Vergütung. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden nicht für Vertretungskinder gezahlt. Diese Regelungen gelten vorbehaltlich eines noch zu erstellenden Vertretungskonzeptes für Kindertagespflege in Bergkamen.

10. Betreuungsfreie Zeiten/ Ausfallzeiten

Den Kindertagespflegepersonen wird für eine betreuungsfreie Zeit (einschließlich Krankentage) von insgesamt sechs Wochen pro Betreuungsjahr der Aufwendungsersatz weiter gezahlt. Jede Kindertagespflegeperson muss spätestens am Stichtag zum 31.12. eines Jahre eine betreuungsfreie Zeit von maximal drei Wochen am Stück für das kommende Jahr festlegen und die Zeiten verbindlich an die Fachberatung des Vereins mitteilen. Allen Familien, mit denen neue Betreuungsverträge geschlossen werden, muss die Kindertagespflegeperson diesen urlaubsbedingten Ausfall frühzeitig mitteilen. Für diese Urlaubszeit wird eine Vertretung grundsätzlich nicht finanziert. Über Ausnahmefälle entscheidet das Jugendamt, wenn der Bedarf mindestens sechs Wochen vor Urlaubsbeginn der Kindertagespflegeperson schriftlich beantragt und begründet wurde.

Die laufende Geldleistung wird bei Abwesenheit der Kinder weiter gewährt. Nach einer ununterbrochenen maximalen sechswöchigen Abwesenheit des Kindes kann sich die zuständige Fachberatung bzw. das Jugendamt nach Abklärung des Abwesenheitsgrundes gegen eine Weiterbewilligung der Kindertagespflege aussprechen.

11. Eingewöhnung

Vor Beginn der Betreuung kann eine Eingewöhnung von bis zu 15 Stunden stattfinden. Für diese Eingewöhnung erhält die Kindertagespflegeperson den aktuellen Stundensatz. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

12. Vertretungen

Vertretungen sind in jedem Fall vor Beginn beim Verein zu beantragen.

Steht keine Vertretungs-Kindertagespflegeperson zur Verfügung, vermittelt der Verein eine geeignete Vertretung im Rahmen der aktuellen Verfügbarkeit.

13. Kindertagespflegepersonen

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten über einen Teil des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, eine Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Diese Eignung liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz).

Die Fachberatung des Vereins prüft im Auftrag des Jugendamts die Eignung durch Beratungsgespräche, Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Im Einzelnen sind dies:

a) Persönliche Kriterien

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern, mit dem Jugendamt und andere Kindertagespflegepersonen
- Bereitschaft zu regelmäßigen Fortbildungen
- Fähigkeit zur Reflexion
- Körperliche und seelische Belastbarkeit
- Für die Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

b) Formelle Nachweise

- Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI gemäß der aktuellen Gesetzesgrundlage des Bundeslandes NRW. Alle Personen, die ab dem 01.08.2022 die Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen aufnehmen, benötigen einen Nachweis der Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht. Sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmalig als Kindertagespflegepersonen tätig werden, müssen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in Kindertagespflege in einem Umfang von 80 Stunden nachweisen.

Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieher/innen
 - staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen
 - staatlich anerkannte Heilerzieher/innen
 - Absolventen/innen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
 - Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften und der Heilpädagogik
- Ein erweitertes Führungszeugnis ohne relevante Eintragungen nach § 30a Bundeszentralregistergesetz bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Tätigkeit, das regelmäßig alle fünf Jahre vor Ablauf erneuert werden muss.
 - Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“, der alle zwei Jahre zu wiederholen ist.

- Eine Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Kosten für die Belehrung tragen die Kindertagespflegepersonen.
- Alle Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben zwingend einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern vorzulegen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz).
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auch aller Haushaltsangehörigen, wenn die Betreuung im eigenen Haushalt stattfinden soll.
- Die Vorlage einer Konzeption nach § 17 KiBiz. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

c) Anforderungen an die Räumlichkeiten

Die Räume müssen ausreichend Platz verfügen. Es sollen Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten (z. B. in Reisebetten) für die Kinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten vorhanden sein.

Der Sanitärbereich sollte den Kindern durch entsprechende Zusatzelemente eine möglichst eigenständige Nutzung ermöglichen. Werden U3-Kinder betreut, muss der Pflegebereich entsprechend gestaltet sein (Wickeltisch). Die telefonische Erreichbarkeit ist unerlässlich.

Bei Beurteilung der Kindersicherheit der den Kindern zugänglichen Räume sind u.a. zu beachten: Steckdosensicherungen, Herdsicherung, Treppengitter, ggf. Ecken- bzw. Kantenschutz, ggf. Kippschutzsicherungen an Fenstern, keine giftigen Pflanzen in Reichweite der Kinder, Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände (wie Reinigungsmittel, Medikamente, Tabakwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge, Alkohol, Nadeln, Messer, Scheren) außerhalb der Reichweite der Kinder.

d) Qualitätssicherung

Nach § 21 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, jährlich mindestens 5 Stunden Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Es werden kostenfreie Fortbildungen über den Verein angeboten. Werden andere als die vom Verein angebotenen Fortbildungen besucht, müssen diese von den Kindertagespflegepersonen bezahlt von der Fachberatung des Vereins anerkannt werden.

Die Nachweise der Fortbildungen sind dem Verein vorzulegen.

Die Stunden für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden nicht vergütet.

Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht nicht für Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder in Randzeiten betreuen.

14. Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und berechtigt zu Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Auch in diesem Fall dürfen nur bis zu fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Die Pflegeerlaubnis kann für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben

Gruppenzusammensetzungen betreut werden **und**

- die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung nach dem QHB absolviert hat oder

- sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines entwickelten Lehrplanes mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Es können bis zu 15 Betreuungsverträge für eine Großtagespflegestelle abgeschlossen werden, wenn dieselben Voraussetzungen wie bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis für zehn Kinder an eine einzelne Kindertagespflegeperson vorliegen.

15. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen, die Personensorgeberechtigten und/oder die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Jugendamt oder dem Verein unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Wird der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und Geldleistungen zurückgefordert werden. Die Mitteilungspflicht gem. § 60 ff SGB I wird vorausgesetzt.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- Wohnortwechsel
- Änderung der Betreuungszeit
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der / des Personensorgeberechtigten
- Änderung der persönlichen Verhältnisse der Kindertagespflegeperson

16. Großtagespflegestellen

Gem. Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 28.06.2017 erhalten alle (höchstens drei) tätigen Kindertagespflegepersonen zusammen einen Mindestbetrag von monatlich 6.000 €. Die Aufteilung auf die Kindertagespflegepersonen erfolgt nach Absprache der Kindertagespflegepersonen und wird verbindlich für mindestens ein Jahr festgelegt.

Großtagespflegestellen erhalten für angemietete Räumlichkeiten einen Mietzuschuss in Höhe von 50 € pro verfügbarem Betreuungsplatz. Ist die Kaltmiete geringer, wird lediglich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich geforderten Kaltmiete gezahlt. Abweichende Sonderregelungen sind möglich, wenn die Betreuung in Räumlichkeiten der Stadt oder in von der Stadt angemieteten Räumen stattfindet.

Für die Ausstattung von Großtagespflegestellen sind Förderanträge beim LWL zu stellen. Erfolgt keine Landesförderung, kann eine Investitionsförderung in Höhe von maximal 10.000 € beim Jugendamt beantragt werden.

Großtagespflegestellen werden nur dann gesondert gefördert, wenn sie in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wurden.

17. Haftung

Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung mitbringt, kann nicht übernommen werden.

18. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft